

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Verwendung der Versorgungsrücklage des Kommunalen
Versorgungsverbandes Sachsen
(Sächsische Versorgungsrücklagenverordnung – SächsVersRückIVO)**

Vom 17. Juli 2017

Auf Grund des § 34 Absatz 3 des [Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

**§ 1
Verwendungen**

Das gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 des [Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen](#) gebildete Sondervermögen (Versorgungsrücklage) wird im Kalenderjahr 2018 aufgelöst und zur Finanzierung von Versorgungsleistungen einschließlich Beihilfeleistungen und Leistungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen anstelle der Versorgung verwendet.

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Jahres 2018 außer Kraft.
Dresden, den 17. Juli 2017

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig